

Anrechnungsstunden/Lehrerkonferenz

(Stand: März 2019, überarbeitete Fassung des PR-Infos 2015-05 und 2018-04)

In den Lehrerkonferenzen dieser Tage steht in der Regel „alle Jahre wieder“ die Verteilung der Anrechnungsstunden für das kommende Schuljahr auf der Tagesordnung.

Zum Ausgleich für besondere Aufgaben und Belastungen an den Schulen gibt es Anrechnungsstunden – den sogenannten „Lehrerkonferenztopf“. (BASS 11-11 Nr. 1; § 2, (5))

Dieser Topf ist so knapp bemessen, dass er nicht ausreicht, alle notwendigen Aufgaben, die Lehrkräfte an Schulen zusätzlich übernehmen, zu entlasten.

Gerade deshalb soll jede Lehrerkonferenz transparente Grundsätze für die Verteilung dieser Stunden beschließen. Das ist nach Schulgesetz ihr Recht.

Die Anzahl der Anrechnungsstunden variiert jedes Schuljahr, da sie sich nach den Grundstellen (zuzüglich Ganztagszuschlag) richtet. Die Anzahl der Anrechnungsstunden/LK muss nicht vom LR ausgerechnet werden. Der LR hat **das Recht**, die **SchIPS-Liste** der Schule bei der Schulleitung **einzusehen**. Dort ist auf einer der Seiten dezidiert die Anzahl der Anrechnungsstunden mit den jeweiligen Bezugsgrößen angegeben. Auf der ersten Seite finden sich weitere relevante Bedarfe, z. B. die UA-Stunden (Stunden gegen U-Ausfall und zur individuellen Förderung).

Die Schulleitung sollte nach Absprache mit dem Lehrerrat im Rahmen einer Lehrerkonferenz die Anzahl der jeweiligen Entlastungsstunden und die Verteilung auf das Kollegium transparent machen.

Für die Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden/LK müssen besondere Gründe vorliegen (z.B. Korrekturfächer, Sammlungsleitung, Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler, Mitglied im Lehrerrat, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, ...). Wichtig ist, dass nicht diejenigen Kolleginnen und Kollegen eine zusätzliche Entlastung für Tätigkeiten erhalten, für die sie befördert wurden.

Nicht alle Anrechnungsstunden kommen aus dem Lehrerkonferenztopf!

Die Entlastung, z.B. für Fachleiter*innen, Fachberater*innen, SV-Verbindungslehrer*innen, Beratungslehrer*innen und für die Betreuung der LAA, der Praxissemesterstudierenden und der Eignungspraktikanten*innen erfolgt durch besondere Stellenzuweisungen.

Für Schulleitungsaufgaben, die von Lehrkräften wahrgenommen werden (z.B. Erstellung des Vertretungsplanes), erfolgt ein Ausgleich aus der Schulleitungspauschale.

Auch für die Tätigkeit des/der Gefahrstoffbeauftragten muss eine Entlastung aus der Schulleitungspauschale gewährt werden, wenn die Schulleitung diese Aufgabe nicht selbst übernimmt. (siehe RISU I-3.2).

(Fast) Immer für euch da! *Euer Personalrat*